

Betreff:**Geräuschbelästigung in Dibbesdorf und Hondelage durch die
Bundesautobahn A2 - Verlängerung der Lärmschutzschallwände in
östlicher Richtung****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

01.11.2022

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (zur
Kenntnis)**Sitzungstermin**

03.11.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtbezirksrates 111 Hondelage-Volkmarode am 20. Januar 2022 wurde der Antrag DS-22-17657 der CDU-Fraktion wie folgt beschlossen:

„Der Bezirksrat 111 bittet die Verwaltung der Stadt Braunschweig, eine Verlängerung der Lärmschutzschallwände an der A2 in östlicher Richtung in der Nähe von Dibbesdorf und Hondelage bei der Autobahn-GmbH des Bundes sowie beim Fernstraßen-Bundesamt zu fordern.“

Die Verwaltung hat in dieser Angelegenheit zunächst die originär zuständige Autobahn-GmbH um Stellungnahme gebeten. Die Rückmeldung der Autobahn-GmbH liegt nunmehr vor.

Die Autobahn-GmbH hat mitgeteilt, dass davon auszugehen ist, dass die Schallschutzanlagen für die aktuell vorhandenen Verkehrsverhältnisse nach wie ausreichend dimensioniert sind. Die Autobahn-GmbH hat weiterhin mitgeteilt, dass eine freiwillige Lärmsanierung gemäß den Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) derzeit ebenfalls nicht in Betracht kommt.

Das vollständige Schreiben der Autobahn-GmbH ist dieser Mitteilung als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung hat nunmehr das Schreiben der Autobahn-GmbH entsprechend des vorstehend genannten Beschlusses an das Fernstraßen-Bundesamt als zuständige Aufsichtsbehörde weitergeleitet und um Rückmeldung gebeten, ob in dem genannten Bereich auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Autobahn-GmbH eine Verlängerung der Lärmschutzschallwände realisiert werden kann.

Sobald die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes vorliegt, wird die Verwaltung hierzu umgehend berichten.

Herlitschke**Anlage/n:**

Schreiben der Autobahn-GmbH vom 14. September 2022



**Die
Autobahn
Nordwest**

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Außenstelle Hannover
Gradestraße 18 · 30161 Hannover

Stadt Braunschweig
Fachbereich Umwelt
Herrn Thomas Schulze
Richard-Wagner-Straße 1
38106 Braunschweig

Per E-Mail: thomas.schulze@braunschweig.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
29.08.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
XX

Name, Durchwahl
Lale Özler, -470

Datum
14.09.2022

**DS 22 – 17657 im Stadtbezirksrat 111 Hondelage-Volkmarode
Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, NL Nordwest,
Außenstelle Hannover**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.08.2022. Auf Grund der Nähe der Ortslagen Dibbesdorf und Hondelage und zur Autobahn haben wir für den Wunsch nach zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Lärmsituation Verständnis.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen der Lärmvorsorge beim Bau bzw. der wesentlichen Änderung von Straßen und der Lärmsanierung an bestehenden Straßen.

Die **Lärmvorsorge** im Zusammenhang mit dem Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen ist über das „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (BImSchG) und die „Verkehrslärmschutzverordnung“ (16. BImSchV) gesetzlich geregelt. Werden die gebietsabhängigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz.

Für den sechstreifigen Ausbau der BAB A2 zwischen der Anschlussstelle Braunschweig-Ost und dem Autobahnkreuz Braunschweig-Nord wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der Plan wurde am 20.02.1996 festgestellt und ist seit dem 30.04.1996 unanfechtbar.

Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist eine schalltechnische Untersuchung. Die schalltechnischen Berechnungen wurden nach der 16. BImSchV in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990, (RLS-90) durchgeführt. Die nach diesen Richtlinien berechneten Beurteilungspegel gehen stets von leichtem Wind (etwa 3 m/s) von der Straße zum Immissionsort und/oder Temperaturinversion aus, welche beide die Schallausbreitung fördern. Es handelt sich somit um eine Worst-Case-Betrachtung, bei welcher die tatsächliche Windrichtung niemals ungünstiger sein kann als in der Berechnung angenommen.

Geschäftsleitung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B
Steuernummer
30/260/50246
Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Auf der Grundlage dieser schalltechnischen Berechnung wurden umfangreiche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Im Bereich der Ortslagen Dibbesdorf und Hondelage bestehen diese aus beidseitigen Lärmschutzwänden, dem Einbau der am stärksten lärmreduzierenden Deckschicht aus offenporigem Asphalt (OPA) sowie ergänzenden Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen. Für die Dimensionierung dieser Schallschutzanlagen wurde eine Verkehrsprognose erstellt. Diese ging von einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von 107.000 Kfz/24h bei einem Lkw-Anteil von 25 % am Tag bzw. 45 % in der Nacht aus. Leider liegen die Ergebnisse der jüngsten Straßenverkehrszählung von 2021 derzeit noch nicht vor. Allerdings hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) die Straßenverkehrszählung von 2015 auf das Jahr 2019 fortgeschrieben bzw. hochgerechnet. Danach beträgt der DTV in dem angesprochenen Abschnitt derzeit 84.720 Kfz/24h. Auch die Lkw-Anteile liegen mit 19,7 % am Tag und 42,5 % in der Nacht unter der Prognose. Damit ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Schallschutzanlagen für die aktuell vorhandenen Verkehrsverhältnisse nach wie vor ausreichend dimensioniert sind.

Eine freiwillige **Lärmsanierung** gemäß den „Verkehrslärmschutzrichtlinien“ (VLärmSchR 97) kommt derzeit ebenfalls nicht in Betracht. Grundvoraussetzung für eine mögliche Lärmsanierung wäre die Überschreitung der im Bundeshaushalt festgelegten Auslösewerte. Da diese Auslösewerte über den Grenzwerten der Lärmvorsorge nach 16. BlmSchV liegen (+5 dB(A) bei Wohngebieten, +2 dB(A) bei Mischgebieten), der vorhandene Lärmschutz aber bereits für die niedrigeren Grenzwerte der 16. BlmSchV bemessen ist, können somit keine zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmsanierung geplant und realisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Fischer
Leiter der Außenstelle



i.A. Lale Özler
Sachbearbeiterin